

Factum des ersten Capitels näher, so sehen wir, dass es bei Hugo a S. Victore im Wesentlichen mit der Causa XXIX Gratian's übereinstimmt, bei beiden kommt ein persönlich unbekannter, aber doch individuell, bei Gratian mit Namen, bestimmter Gatte vor, also alles, was zum error qualitatis qui redundat in personam gehört; es ist daher vor allem nicht richtig, dass er erst mit Thomas von Aquin auftrete, wenn auch zuzugeben ist, dass der Terminus technicus erst von ihm eingeführt wurde.

Wie beantwortet nun Gratian die Qu. 1 der Causa XXIX? Was die formelle Seite betrifft, so wendet er nur Rationes an, mit Ausnahme einer einzigen, übrigens auch nur zu einem Beispiele, verwendeten Autorität (Conc. Tribur. c. 43 in C. XXXIV, Qu. 1, c. 6); die Hauptrolle spielt aber die Analogie des römischen Rechtes. Sachlich gibt er die Gründe für und wider an: im Eingang der Beantwortung der Quaestio für die Giltigkeit der Ehe, im §. 1 Gründe dagegen; im §. 2 führt er zu Anfang wieder Gründe für die Giltigkeit auf; von den Worten: sed error alius est personae etc. abermals Gegengründe. Im §. 3 widerlegt er eine Einwendung gegen die Ungiltigkeit, um schliesslich im §. 4 zu dem Ergebnisse zu kommen, dass die Ehe ungiltig sei; ungiltig, obwohl er es an dieser Stelle nicht ausdrücklich sagt, wegen error personae. Gratian stimmt also genau mit jenen überein, die nach Hugo von St. Victor bei Unterschiebung der Person einen error personae annahmen. Gratian denkt dabei gleichfalls nicht an die Personenverwechslung. Denn als solche führt er richtig das Beispiel an: error personae est, quando hic putatur esse Virgilius, et ipse est Plato.

Massgebend ist für ihn das dem römischen Rechte entlehnte Beispiel, wo Messing (aurichalcum) statt Gold gekauft wird. Die Eheschliessung wird also nach Analogie des Genuskaufes behandelt, ihren Gegenstand bildet ein in Stoff dargestelltes Werthmass. In verwandtem Sinne ist auch das andere Beispiel zu verstehen, wonach ein Grundstück dem Paulus anstatt dem Marcellus verkauft wird, denn aus dem Contexte geht hervor, dass der letztere dem Verkäufer nicht persönlich bekannt war. Während also in dem vorhin citierten Capitel 18 de sacram. matrimonii die Frage vom Gesichtspunkte des Betrugtes aus beantwortet wird, steht sie bei Gratian unter dem